

# Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Marchtrenk

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 22.08.2013 , mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Marchtrenk erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Kanalgebühren im Sinne dieser Verordnung sind die Anschlussgebühr und die Benützungsggebühr.

### **§ 2 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zu ungeteilten Hand.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Unter der Gebührenpflicht fallen sämtliche, an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossene Bauwerke und unbebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Manipulationsflächen, Tankstellen, Verkehrsflächen, Parkplätze und Autowaschplätze, sowie Wintergärten im Sinne des OÖ. BauTG § 2 Z. 30
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind
  - a) Die Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen und
  - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden und
  - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
  - d) Nebenräume in Erdgeschossen, die außerhalb des Wohnungsverbandes liegen und Zwecke wie Kellerräume erfüllen (wie z.B. Heizräume, Holzlagerräume, Tankräume etc.), über keinen unmittelbaren Wasserleitungs- und Kanalanschluss verfügen und nicht Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen.
  - e) Die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.

## § 4 Berechnung der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 20,36 mindestens aber € 3054,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung bzw. bei befestigten Plätzen die Quadratmeteranzahl der bebauten (befestigten) Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Dach- und Kellergeschossen (Tiefgeschoss, Untergeschoss) sowie bei ausgebauten Dachräumen wird nur die Nutzfläche der zu Wohn-, Geschäfts-, Betriebs- oder betrieblichen Lagerzwecken ausgebauten Räume berücksichtigt. Dachgeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Schwimmbäder im Kellergeschoss zählen jedoch zur Bemessungsgrundlage. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- und gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Reihenanlagen wird die Kanalanschlussgebühr für jede baulich- abgeschlossene Wohneinheit berechnet, auch dann, wenn mehrere Entsorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an das Kanalnetz verbunden sind. Für eine baulich- abgeschlossene Wohneinheit ist jedoch jedenfalls die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

- (3) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen; Bestehen zwischen den Einreichplänen und dem Naturmaß Differenzen, ist das Naturmaß ausschlaggebend.  
Das Außenmauerwerk einschließlich der erforderlichen Dämmschicht wird bei der Berechnung der bebauten Fläche hinzugerechnet.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr von € 3054,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 75% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 4 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 5

### Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten „Gebührenpflichtige gemäß § 2“ haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den betreffenden „Gebührenpflichtigen gemäß § 2“ unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden „Gebührenpflichtigen gemäß § 2“ bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 6

### Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die „Gebührenpflichtigen gemäß §2“ der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr setzt sich aus einer **verbrauchsunabhängigen** (pauschalen) Kanalbenützungsg Grundgebühr und einer **verbrauchsabhängigen** (pauschalen) Kanalbenützungsg Gebühr zusammen.
- (3) *Regelung zu **verbrauchsunabhängige** Gebühren:*
  - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in der Höhe von jährlich € 1,00 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß §4 Abs. 2, 3 und 6 festgesetzt.
  - b) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, Gebäude für betriebliche Lagerzwecke, Geschäftsbauten, Banken, Einkaufszentren, Bürogebäude, Tankstellengebäude, Bauten für größere Menschenansammlungen, Kirchen, Pfarrhöfe, Kindergärten, Horte, Schulen, Einrichtungen und Anlagen für öffentliche Erholungsflächen, Alten- und Pflegeheime, Ärztliche Ordinationen, Vereinsheime, Beherbergungsbetriebe, Gast- und Schankgewerbebetriebe, Bauhofgebäude, Altstoffsammelzentrum reduziert sich die Grundgebühr um 50%. Ebenso vermindert sich die Grundgebühr um 50% für gewerblich befestigte Plätze, Manipulationsflächen, Tankstellen, Verkehrsflächen und gewerbliche Autowaschplätze der an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Flächen. Sofern Mischformen der Nutzung auf die vorangeführten Gebäudetypen vorliegen, sind Wohnnutzungen von der 50% Reduzierung der Grundgebühr ausgeschlossen.

- c) Für leerstehende Objekte wird die Grundgebühr gemäß §6 Abs.3 lit.a verrechnet.
- d) Für leerstehende Objekte gemäß § 6 Abs.3 lit.b vermindert sich die Grundgebühr um 50 %.  
Wohnnutzungen sind von der 50% Reduzierung ausgeschlossen.

(4) *Regelung zu **verbrauchsabhängige** Gebühren:*

- a) Ein- Mehrfamilienobjekte, Wohnanlagen, Objekte für betreubares und altersgerechtes Wohnen, Wohntrakt - landwirtschaftlicher Objekte.

Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt wohnenden Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz herangezogen.

Für die Bemessung der verbrauchsorientierten Kanalbenützungsg Gebühr wird pro Person und Jahr pauschal ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Ermittlung des Personenstandes erfolgt aufgrund der aufliegenden Meldedaten zum jeweiligen Stichtag.

Als Stichtag wird der 1.Jänner, 1. April, 1. Juli, 1.Oktober eines jeden Jahres normiert.

- b) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, Gebäude für betriebliche Lagerzwecke, Geschäftsbauten, Banken, Einkaufszentren, Bürogebäude, Tankstellengebäude, Bauten für größere Menschenansammlungen, Kirchen, Pfarrhöfe, Kindergärten, Horte, Schulen, Einrichtungen und Anlagen für öffentliche Erholungsflächen, Alten- und Pflegeheime, Ärztliche Ordinationen, Vereinsheime, Beherbergungsbetriebe, Gast- und Schankgewerbebetriebe, Bauhofgebäude, Altstoffsammelzentrum, Gartenhütten, die bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde angeschlossen sind, erfolgt die Ermittlung des Wasserverbrauches durch Zählerablesung der LinzAG im Juli des jeweiligen Jahres.

Bei Fehlen der Zählerablesung wird der Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr herangezogen.

Sofern Mischformen der Nutzung auf die vorangeführten Gebäudetypen vorliegen, sind die Wohnnutzungen von der Sonderregelung nicht betroffen.

- c) Für Bauten gemäß Abs.4 lit. b, ist für die Messung der aus anderen Wasserversorgungsanlagen bezogenen und in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Wassermenge vom Grundstücks- oder Bauwerkseigentümer und auf dessen Kosten ein Wasserzähler zu installieren und entsprechend den Eichvorschriften zu warten.  
Die Installierung und Wartung des Wasserzählers ist durch die LinzAG durchzuführen.  
Die laufenden Kosten (Zählermiete) werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Marchtrenk verrechnet.  
Die Zählerablesung erfolgt durch die LinzAG im Juli des jeweiligen Jahres.  
Bei Fehlen der Zählerablesung wird der Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres für die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr herangezogen.
- d) Wird zur Bewässerung von Gartenflächen und dgl. der jeweiligen Bauten gemäß Abs.4 lit. b bzw. Abs.4 lit. c, das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer anderen Wasserversorgungsanlage bezogen, kann der Wasserverbrauch für die Bewässerung und dgl. nur in Abzug gebracht werden, wenn dieser durch einen Zweitähler gemessen wird. Dieser registrierter Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsg Gebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. In diesen Fällen hat der Grund- oder Bauwerkseigentümer zur Messung des Wasserverbrauches für die Bewässerung und dgl, in die Leitung einen Zweitähler auf seine Kosten einzubauen. Die Installierung und Wartung des

Zweitzählers ist durch die LinzAG durchzuführen. Die laufenden Kosten für den Zweitzähler (Zählermiete) werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Marchtrenk verrechnet. Die Zählerablesung für den Zweitzähler erfolgt durch die LinzAG im Juli des jeweiligen Jahres. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens u. dgl. Dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- (e) Für Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer für Bauten gemäß Abs.4 lit. b die der Verpflichtung gemäß Abs.4 lit. c und Abs.4 lit. d nicht innerhalb eines Monats ab schriftlicher Aufforderung nachkommen, werden für anfallende betriebliche Abwässer die wasserrechtlich bewilligte Abwassermenge nach dem gültigen Wasserrechtsbescheid bzw. der Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (f) Für Eigentümer von Gartenhütten die der Verpflichtung gemäß Abs.4 lit. c bzw. Abs.4 lit. d, nicht innerhalb eines Monats ab schriftlicher Aufforderung nachkommen, wird pauschal ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> und Jahr festgesetzt.
- (g) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich je m<sup>3</sup> Abwassermenge gemäß §6 Abs.4 lit. a, bis lit. f ab 01.01.2015, € 1,30.

## **§ 7**

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 5, sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs.6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit erstmaliger Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich (jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres) im Nachhinein und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr endet mit dem auf die Veränderungsanzeige über die Durchführung der Abtrennung bzw. Stilllegung der Anlage oder des Anlagenteiles vom öffentlichen Kanal folgenden Monatsersten.

**§ 8  
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 9  
Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§ 10  
Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 11  
Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2015 gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Paul Mahr)



Angeschlagen am: 26.09.2013  
Abgenommen am: 07.10.2013 